

## **Veröffentlichung der Konzessionsabgabe gemäß § 20 EnWG** **Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)**

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird - unter Beachtung der gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV) - mit der jeweiligen Kommune vereinbart und vom Verteilnetzbetreiber dementsprechend an die Kommune abgeführt.

Wird durch den Lieferanten ein Tarifikunde im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (§ 1 Abs. 3) im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) beliefert und ist hierfür mit der Gemeinde bzw. der Stadt kein geringerer Betrag vereinbart wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen in der Schwachlastzeit (NT Zeit) nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe fordern. d.h. grundsätzlich gelten 0,61 ct/kWh für Entnahmen in der Schwachlastzeit, es sei denn, die jeweilige Kommune legt einen geringeren Betrag fest.

Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung durch den Lieferanten ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß der ausgewiesenen Schwachlastzeit (NT) des Verteilnetzbetreibers gesondert gemessen wird. Eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge, sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.

Für das Netzgebiet der Vereinigten Wertach Elektrizitätswerke GmbH gilt folgende Schwachlastzeit:  
**täglich von 22 Uhr bis 6 Uhr**

In der restlichen Zeit handelt es sich nach KAV § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 b nicht um einen als Schwachlaststrom gelieferten Strom (HT-Zeit)

## Konzessionsabgabensätze

<b>AGS</b>	Amtlicher Gemeindeschlüssel
<b>HT</b>	Tarifkunden keine Schwachlast
<b>NT</b>	Tarifkunden Schwachlast
<b>Sockel-HT</b>	Sockelgrenze bei HT, ab der ein anderer KA-Satz abgerechnet wird
<b>HT ab Sockel</b>	Konzessionsabgabensatz bei HT ab Sockel
<b>SVK</b>	Sondervertragskunden im Sinne des § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 7 der KAV

AGS	Ort	Tarifkunden				SVK
		HT ct/kWh	NT ct/kWh	Sockel-HT kWh	HT ab Sockel ct/kWh	SVK ct/kWh
09778113	Apfeltrach	1,32	0,61			0,11
09777112	Biessenhofen	1,32	0,61			0,11
09762000	Kaufbeuren	1,59	0,61			0,11
09777151	Marktoberdorf <sup>1</sup>	1,32	0,61			0,11
09778173	Mindelheim	1,32	0,61			0,11

<sup>1</sup> In diesen Orten ist für die Kundengruppe Landwirtschaftskunden eine abweichende Konzessionsabgabe im Konzessionsvertrag mit der Kommune vereinbart:

Landwirtschaftskunden in diesen mit <sup>1</sup> bezeichneten Kommunen			
HT ct/kWh	NT ct/kWh	Sockel-HT kWh	HT ab Sockel ct/kWh
1,32	0,11	5000	0,11

Stand : Januar 2016